

Satzung vom __.__.20__

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 6. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Göpringhausen

Für die Ortschaft Göpringhausen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am __.__.20__ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt M 1: 2.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz, erstellt durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt + Stadt + Land, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, vom 19.01.2024, sind Bestandteile dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutz-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Die Beleuchtung eines Gebäudes ist gem. der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen, um die zunehmende Lichtverschmutzung und ihren schädlichen Auswirkungen auf Insekten zu mindern.

Die Gebäudebeleuchtung sollte zielgerichtet ausleuchten und eine Abstrahlung in den Himmel und eine Streuung in die weiträumige Umgebung verhindert werden.

Fällzeitbeschränkung Gehölze (Fledermäuse, Vögel)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

Beleuchtung

Bei der Neuinstallation der Beleuchtungen von Grundstücken und Zufahrten/Straßenbeleuchtung ist diese gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LED`s oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-)Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und/oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche

Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

§ 4

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Anpflanzungen mit Bäumen und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen):

Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken/Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) sind mit traditionellen Gestaltungselementen, wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. zu gestalten bzw. zu begrünen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Abrissarbeiten von Gebäuden:

Abrissarbeiten sollten zwischen Mitte November und Ende Februar durchgeführt werden. Dächer sind vorsichtig von Hand aufzunehmen und auf Fledermäuse ist zu achten. Es dürfen hierbei keine Maschinen (z.B. Baggerschaufel) verwendet werden. Beim Heben von Dachplatten ist vorsichtig vorzugehen und darauf zu achten, ob Fledermäuse zu sehen sind.

Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Falls die Fledermaus nicht sofort von sich aus wegfliegt, ist die Dachplatte wieder zurückzulegen, wenn dies ohne Verletzen der Fledermaus möglich ist. Die Abrissarbeiten können dann nur andersorts, in einem Abstand von mindestens 5 m nach allen Seiten um die Fundstelle, fortgesetzt werden. Das weitere Vorgehen sollte von einer Umweltbegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen und so schnell wie möglich der bauausführenden Firma mitgeteilt werden.

Anbringung von zwei Fledermausflachkästen

Um den Verlust eines potenziellen Fledermausquartiers auszugleichen, sind an Neubauvorhaben bzw. im näheren Umfeld (z.B. der angrenzenden Obstwiese) zwei Fledermausflachkästen aufzuhängen.

Bodendenkmalpflege:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.